

## Die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Gesetzlichkeit in der sowjetischen staatlichen Verwaltung

Von Prof. D. A. KERIMOW, Direktor des Instituts für Theorie und Geschichte des Staates und des Rechts,  
und L. A. NIKOLAJEWA, Prodekan der juristischen Fakultät der Staatlichen Shdanow-Universität Leningrad

Erstmalig gab W. I. Lenin in seinem Brief für das Politbüro „Über ‚doppelte‘ Unterordnung und Gesetzlichkeit“ eine theoretische Begründung und Bestimmung des Wesens der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft. In diesem Brief unterstrich W. I. Lenin vor allem die Aufgabe der Staatsanwaltschaft zur Sicherung der einheitlichen Auffassung und Anwendung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der staatlichen Organe und der Funktionäre des Staatsapparates. Er stellte damit die Idee der Schaffung einer speziellen Aufsicht über die Tätigkeit der staatlichen Organe und der Funktionäre des Staatsapparates vom Standpunkt der Übereinstimmung ihrer Handlungen mit der vom Gesetz festgelegten Ordnung in den Vordergrund<sup>1</sup>.

Zur Verwirklichung dieser Allgemeinen Aufsicht muß der Staatsanwalt einerseits im Verhältnis zu den Organen, deren Tätigkeit er zu überprüfen hat, vollkommen unabhängig sein, andererseits aber darf er nicht in die unmittelbare operative Arbeit der entsprechenden Organe eingreifen und über keine administrativen Rechte verfügen.

„Man muß bedenken“, sagte Lenin, „daß zum Unterschied von jedweder administrativen Behörde die Staatsanwaltschaft keinerlei administrative Machtbefugnisse hat und in keiner administrativen Frage entscheidende Stimme besitzt.“<sup>2</sup>

In dem erwähnten Brief lehnte Lenin die „doppelte“ Unterstellung ab, da sie die Staatsanwaltschaft zwangsläufig in Abhängigkeit zu den örtlichen Machtorganen gebracht und ihr die Möglichkeit der Ausübung der Allgemeinen Aufsicht über die Tätigkeit der staatlichen Organe und Funktionäre des Staatsapparates genommen hätte. Die Forderung der einheitlichen Leitung der Staatsanwaltschaft entspringt dem Hauptprinzip der revolutionären Gesetzlichkeit — ihrer Einheitlichkeit. „Deshalb schlage ich dem Zentralkomitee vor“, schrieb W. I. Lenin, „in vorliegendem Fall die ‚doppelte‘ Unterordnung abzulehnen, die Unterordnung der örtlichen Staatsanwaltschaft nur unter das Zentrum festzulegen.“<sup>3</sup>

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft besteht nicht darin, unterstrich Lenin, daß sie die Auffassung der Gesetzlichkeit den örtlichen Unterschieden anpaßt, sondern „... auf die wirklich einheitliche Auffassung der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik zu achten, trotz aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“<sup>4</sup>.

Diese Hinweise W. I. Lenins wurden dem Dekret des Zentralen Vollzugskomitees vom 28. Mai 1922, welches

die erste „Verordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht“ bestätigte, den folgenden gesetzgebenden Akten und der theoretischen Ausarbeitung des Begriffs, der Rechtsmethoden und Form der Allgemeinen Aufsicht der Organe der Staatsanwaltschaft zugrunde gelegt.

Eine besondere Bedeutung für die weitere Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, für die Vervollkommnung ihrer Methoden und Formen bei der Sicherung der Gesetzlichkeit in allen Sphären des staatlichen Lebens hat die vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR am 24. Mai 1955 erlassene neue Verordnung über die Aufsicht der Staatsanwaltschaft in der UdSSR.

Die Verordnung ist gesetzgeberischer Ausdruck der leninischen Prinzipien der Organisation der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Gesetzlichkeit im gesamten Lande. Sie enthält neben der Festlegung der allgemeinen Aufgaben eine genaue Ordnung für die Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht. Erstmalig wurden für alle Republiken einheitliche Fristen für die zu den staatsanwaltschaftlichen Einsprüchen und Hinweisen abzugebende Stellungnahme festgelegt. Besonderes Augenmerk legt die Verordnung auf die vorbeugende Tätigkeit des Staatsanwalts zur Vermeidung von Gesetzesverletzungen.

### Die Bestimmung des Begriffs der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft

Unter Beachtung der Artikel 113—117 der Verfassung der UdSSR und der Verordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht der UdSSR ist bei der Begriffsbestimmung der Allgemeinen Aufsicht von folgendem auszugehen:

1. Die Hauptaufgabe der Organe der Staatsanwaltschaft besteht darin, die einheitliche Auffassung und Anwendung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem gesamten Gebiet der UdSSR zu sichern.

Nur eine derartige Aufsicht der Organe der Staatsanwaltschaft sichert die richtige Realisierung der sowjetischen Gesetze und damit die notwendige Regulierung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Bedingungen des entfalteten kommunistischen Aufbaus.

2. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht wird im Auftrag des sowjetischen Staates ausgeübt. Deshalb hat die Allgemeine Aufsicht einen besonderen Charakter und stellt die oberste Aufsicht über die Tätigkeit der Organe der staatlichen Verwaltung der UdSSR dar.

3. Die allgemeine Unterordnung unter den Generalstaatsanwalt der UdSSR sichert dem System der Organe der Staatsanwaltschaft die wirkliche und volle Unabhängigkeit von jeglichen örtlichen Organen. Der

1 W. X. Lenin, Ausgewählte Werke, Bd. H, Moskau 1947, S. 959 ff.

2 ebenda, S. 960.

3 ebenda, S. 963.

4 ebenda, S. 960.